

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 16. Mai.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Unser Staat verlangt von seinen Beamten die lauteste Gewissenhaftigkeit; in ihr beruht die Bürgschaft gesunder gesellschaftlicher Zustände, und deshalb ahndet das Gesetz jedes Abweichen von strenger Pflichterfüllung unerbittlich und empfindlich.

Im hiesigen Einwohnermeldeamt war der Bureau-Assistent Albert Friedrich Ferdinand Uhlrand beschäftigt. Ende Juli v. J. lief gegen denselben eine anonyme Denunziation ein, welcher zufolge dieser Beamte dem Kaufmann Julius Cohn gegen Entgelt Auskunft über die Wohnungen verzogener Kunden des letzteren, und zwar wöchentlich in mindestens zwanzig Fällen erteile. Herr Kriminalkommissarius Höst wurde mit den Nachforschungen in dieser Sache betraut, und er ermittelte, daß der anonyme Denunziant der Kanzlist Raasch war, der bis zum 15. Juli v. J. in dem Cohn'schen Geschäft als Gehilfe thätig gewesen war, mithin von den Geheuligkeiten des Hauses unterrichtet sein konnte.

Uhlrand, zur Rede gestellt, räumte ein, dem Cohn in denjenigen Fällen Auskunft erteilt zu haben, in denen dieser im Bureau des Einwohnermeldeamts keine solche habe erlangen können. Er, der Bezichtigte, habe sich zuweilen durch Nachfragen bei den bisherigen Bewertern der verzogenen Kunden über die neue Wohnung derselben zu unterrichten versucht und nur ganz selten die amtlichen Register eingesehen, zu deren Einsicht er sich für befugt erachten müsse. Cohn habe sich erkenntlich gezeigt und etwa 20 Mk. im ganzen gezahlt; die Entschädigung aber wiege kaum den Wert der Bemühungen auf, denen sich er, Uhlrand, in seiner freien Zeit durch Nachfragen unterzogen habe. Ueberdies vermöge er nichts Böses in der dem Cohn geleisteten Auskunftserteilung zu finden.

Anfänglich wurde auch Kaufmann Cohn in das Verfahren hineingezogen; indes es ergab sich nicht Belastendes genug, um eine Anklage gegen ihn aufrechtzuerhalten. In der gestrigen gegen Uhlrand angestellten Schlussverhandlung wiederholte derselbe seine früheren Angaben. Die königliche Staatsanwaltschaft nahm nach erfolgter Beweisaufnahme an, daß sich der Angeklagte bei seiner Handlung des begangenen Unrechts bewußt gewesen; dagegen könne man nicht umhin, ihm mildernde Umstände zuzubilligen, und es erscheine eine Gefängnisstrafe von 18 Monaten und zwei Jahre Ehrverlust angemessen.

Hiergegen erhob sich die Verteidigung, die sich in Händen des Herrn Rechtsanwalts Dr. Sello befand, und führte unter klarer Entwidlung der Milderungsgründe überzeugend aus, daß ein so hohes Strafmaß mit der inkriminierten Handlung in keinem Verhältnis stehe, und daß eine bedeutende Herabminderung einer gerechten Abwägung entspreche. Der Gerichtshof schloß sich auch den Anschauungen der Verteidigung an und verurteilte den Angeklagten zu einer Gesamtstrafe von nur 6 Monaten Gefängnis.

Zweite Strafkammer.

Wir haben schon mehrmals hervorzuheben Anlaß gehabt, daß jeder gewerbsmäßige Dieb eine besondere Spezialität betreibt. So „macht“ der 35 Jahr alte Arbeiter Gottfried Heinrich Dittmann ausschließlich in solchen Artikeln, die den Kutschern öffentlicher Fuhrwerke unentbehrlich sind. Dittmann hatte die Branche in der Eigenschaft eines Stallmanns bei mehreren großen Fuhrunternehmern genau kennen gelernt. Im Januar d. J. gerieten nun die hiesigen Droschkenkutscher in eine sehr begreifliche Aufregung, da beinahe an jedem Morgen einer dieser nützlichen Staatsbürger den Verlust seines Mantels zu beklagen hatte. Die Diebstähle wurden meistens während der Nacht ausgeführt und durch die Gewohnheit erleichtert, daß die Kutscher nur in seltenen Fällen ihre Mäntel mit nach Hause nehmen, dieselben vielmehr bis zum Wiedergebrauch in den Wagenremisen zu belassen pflegen.

Endlich wurde ein Anhalt für die Thäterschaft gewonnen. Der im Fuhrrelaisement Chausseestraße 45

beschäftigte Stallmann Feldhuhn erwachte nämlich eines Nachts durch ein fremdartiges Geräusch. Auf die Frage, wer da sei, erfolgte die Antwort: „Heinrich Dittmann.“ Herr Feldhuhn, der Dittmann kannte, war der Meinung, daß es dem letzteren nur um ein Unterkommen zu thun sei; der gewissenhafte Mann überzeugte sich aber erst noch beim Scheln eines Streichholzes, daß er die richtige Person vor sich habe, und überließ sich sodann wieder dem Schlafe. Am Morgen wurde jedoch nicht nur Dittmann, sondern auch zwei Kutschermäntel vermist, welche sich in der verschlossenen Remise befunden hatten.

Dieses Erlebnis wurde in Kutscherkreisen bald bekannt, weshalb der Droschkenführer Großjahn anfangs Februar sehr erfreut war, als ihm der wohlbetannte Dittmann einen Kutschermantel für den Preis von 10 Mk. offerierte. Herr Großjahn wußte, daß der Patron von der Polizei langst gesucht wurde, und gab sich daher den Anschein, als ginge er auf das Geschäft ein. Zu diesem Behufe wurde der Verdächtige auf eine Stunde später in das in der Friedrichstraße belegene Klein'sche Schanzgeschäft beschieden, um dortselbst gegen Aushändigung des Mantels den Kaufpreis in Empfang zu nehmen. In der That wurde aber ein Kriminalbeamter von dem Erlebnis in Kenntnis gesetzt, was die Festnahme des Diebes zur Folge hatte.

Wegen wiederholten schweren, beziehungsweise einfachen Diebstahls unter Anklage gestellt, leugnete Dittmann zwar mit großer Frechheit; er wurde indessen der Entwendung von fünf Mänteln der erwähnten Art sowie eines dem Kutscher Kersten gehörigen Fuhrschwems überführt und demgemäß in Rücksicht auf seine schweren Vorstrafen zu 3 Jahren Zuchthaus, 3 Jahren Ehrverlust sowie Zulässigkeit von Polizeiaufsicht verurteilt.

Vierte Strafkammer.

In den Gerichtssälen werden nicht ausschließlich ernste Sachen verhandelt; es kommen vielmehr auch Fälle vor, bei deren Erörterung sich ein hörbarer Ausdruck der Heiterkeit nur schwer niederkämpfen läßt. So hielt sich im Sommer 1883 eine mit allen Reizen ausgestattete und außerdem durch ein Vermögen von 7500 Mk. bevorzugte junge Dame längere Zeit bei einer hier wohnenden Halbschwester, der Frau Friederike Mühner, geb. Wolf, auf. Gar bald wetteiferten ein Schuhmacher, ein Handelsbesitzer und der Fuhrunternehmer Herr Pietsch, eine recht satthafte Erscheinung, um die Gunst des aus der Provinz aufgetauchten Sterns. Wie es nun scheint, nahm die Gefeierter die Huldigungen von allen Seiten mit gleicher Lebenswürdigkeit entgegen, welcher Umstand Herrn Pietsch veranlaßte, seinen Werbungen in der einen oder der anderen Weise mehr Gewicht zu geben. Das Selbstvertrauen des jungen Mannes war wohl kein besonders großes; denn er ersuchte die Halbschwester seiner Angebeteten und den Ehemann der ersteren um Beistand. Die erbetene Hilfe wurde auch nicht versagt; Herr Pietsch mußte sich jedoch durch einen Revers verpflichten; nach Erreichung seiner Absicht an die Mühner'schen Eheleute die Summe von 300 Mk. zu zahlen.

Ein derartiges Abkommen mag nun freilich nicht nach jedermanns Geschmack sein; dasselbe erwies sich jedoch für Herrn Pietsch sehr ersprießlich. Die Auszüge der Schönen am Arm anderer Verehrer wurden seltener, und gar bald war Herr Pietsch vollständig hahn im Korbe. Natürlich wurde die günstige Situation durch Verabredung eines recht nahen Hochzeitstermins ausgenutzt, worauf die Braut zur Ordnung ihrer Angelegenheiten in die Heimat über. Herr Pietsch sollte sich übrigens der Genugthuung über den schwer errungenen Sieg vorderhand noch nicht erfreuen; in einem Briefchen teilte ihm nämlich die Auserwählte mit, daß sie andern Sinnes geworden sei und daher die gegenseitigen Beziehungen für immer abbrechen. Dies war ein harter Schlag für den jungen Mann, welcher sein Leid dem Mühner'schen Ehepaar klagte. Diefes letztere vertraute aber einem weiteren verwandtschaftlichen Einfluß in dieser Sache so wenig, daß der erwähnte Revers unausgefordert zurückgegeben ward.

Uebrigens erschien die begehrendere Dame zur Freude ihrer alten Verehrer, denen sich noch einige neue Bewunderer hinzugesellten, wieder in Berlin. Herr Pietsch, der sich abermals unter dem Troß befand, wurde indessen schmerzlich berührt, als ihm nicht die geringste Bevorzugung zuteil ward; ja, aus mehreren Anlässen konnte sogar auf das Gegenteil geschlossen werden. Diese betrübende Erkenntnis veranlaßte den blöden Schwärmer, nochmals die Mühner'schen Eheleute um Beistand anzugehen. Dieselben versprachen sich von ihrem Einfluß diesmal absolut keinen Erfolg, da die Verwendte trotz aller Ermahnungen beinahe jeden Tag die Huldigungen eines andern Ritters entgegennahm. Als aber Herr Pietsch seinen dringenden Bitten das Versprechen hinzufügte, die geleisteten Dienste nach der Hochzeit mit 600 Mk. belohnen zu wollen, schwanden alle dem Verlangen entgegenstehenden Bedenken. Und abermals „arbeiteten“ die Bundesgenossen mit bestem Erfolg, so daß die jungen Leute bald ihre Verlobung in zweiter Auflage feierten. Der Hochzeitstag wurde auf den 30. Januar v. J. anberaumt. Das zukünftige Paar hing bereits auf dem Standesamt aus, als es die Mühner'schen Eheleute für angezeigt hielten, sich das von Pietsch erhaltene Versprechen in schriftlicher Form wiederholen zu lassen. Zu diesem Behufe wurde ein entsprechender Revers ausgestellt, mit welchem sich Frau Mühner in die Wohnung des Bräutigams begab, welcher das Schriftstück auch unterzeichnete.

Das junge Paar hatte sieben Monate in den Wonnen der Ehe geschwommen, als demselben das Vermögen der jungen Frau ausgehändigt wurde. Nunmehr erachtete es Herr Mühner an der Zeit, an die Einlösung des in seinen Händen befindlichen Reverses brieflich zu erinnern. Dieser verständliche Wink blieb indessen ebenso wie noch weitere Mahnungen unbeachtet, so daß Herr Mühner im Januar d. J. klagbar wurde und auch ein obfegendes Erkenntnis erstritt. Gleichzeitig hatte aber auch Herr Pietsch gegen Frau Mühner wegen Erpressung mit der Behauptung denunziert, daß die auf dem Revers stehende Unterschrift von ihm erzwungen worden wäre, welche Anzeige in der That zur Erhebung einer Anklage wegen des genannten Vergehens führte.

In der öffentlichen Audienz stellte die Beschuldigte den Sachverhalt in der erwähnten Weise dar, bestritt jedoch entschieden, zur Erlangung der Unterschrift unter dem Revers irgendwelchen Zwang angewendet zu haben. Frau Mühner betonte ferner, daß sie ihren Einfluß nicht nur der in Aussicht stehenden Belohnung wegen, sondern hauptsächlich aus dem Grunde geltend gemacht habe, weil sie, auf diese Weise den Interessen ihrer Halbschwester am besten zu dienen, überzeugt gewesen sei. Die übernommene Aufgabe sei auch durchaus keine leichte gewesen, wie Herr Pietsch selber werde bekunden müssen. Die lebenslustige Verwandte habe sich selbst nach statigehabter Verlobung durch sehr ernste Vorstellungen nicht abhalten lassen, an der Seite anderer junger Männer auszugehen.

Herr Pietsch, der demnächst vernommen ward, bestätigte zum großen Teil die Angaben seiner nunmehrigen Schwägerin, behauptete sodann jedoch, daß er der letzteren und deren Ehemanne für die erbetene Mithewaltung urspränglich nur 300 Mk. versprochen habe und ein mehreres auch nicht bewilligt haben würde, wenn ihm Frau Mühner bei Ueberreichung des Reverses nicht die Worte zugerafen hätte: „Unterschreibe, sonst ist noch der Kaufmann da, der gern 1200 Mk. giebt!“ In der Befürchtung, daß seine Verheiratung noch in letzter Stunde hintertrieben werden könne, habe er sodann seinen Namen unter das Schriftstück gesetzt.

Vorj.: Durch eine solche Lebensart allein dürften Sie sich doch schwerlich haben bestimmen lassen. Es hätte doch mindestens nahe gelegen, daß Sie mit Ihrer Braut Rücksprache genommen hätten. — Zeuge: Ich hatte Furcht, die Sache würde zurückgehen.

Nunmehr wurde Frau Benzel, die Schwester des Herrn Pietsch, vernommen, welche Dame anwesend war, als Frau Mühner um die Unterschrift auf dem Revers ersucht hatte. Frau Benzel bekundete, daß sie selber das

Seite eine Original